

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 110/13 B

L 15 U 311/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 255/10 (SG Landshut)

1.,

2.,

Kläger,

3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

4.,

5.,

6.,

Kläger,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers zu 3 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger zu 3 trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 30 000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger zu 3 hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) gerichteten Schreiben vom 25.3.2013, das nach Weiterleitung durch das LSG am 29.4.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in der vorgenannten Entscheidung des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als erfolgloser Rechtsmittelführer hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens, dh nach § 162 VwGO auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Beklagten zu tragen, weil beide nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören.
- 5 Die Festsetzung des Streitwerts richtet sich nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

